

Beirat f. Beamtenwesen

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den II. Februar 1956	Nr. 16
Tag	Inhalt *	Seite
7.2.56	Anordnung zur Anpassung der Vorschriften über das Verfahren in Ehesachen an die Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung. — Eheverfahrensordnung (EheVerfO) —	145
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	148

**Anordnung
zur Anpassung der Vorschriften über das Verfahren
in Ehesachen an die Verordnung über Eheschließung
und Eheauflösung.
— Eheverfahrensordnung (EheVerfO) —
Vom 7. Februar 1956**

Auf Grund des § 20 der Verordnung vom 24. November 1955 über Eheschließung und Eheauflösung (GBl. I S. 849) — Eheverordnung — wird zur Anpassung der Vorschriften über das Verfahren in Ehesachen an diese Verordnung folgendes angeordnet:

§ 1

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung einschließlich der Nebengesetze sind, soweit sie nicht durch diese Anordnung geändert oder aufgehoben werden, in Übereinstimmung mit dieser Anordnung und im Sinne der Eheverordnung anzuwenden.

I.
Vorbereitende Verhandlung in Scheidungssachen

§ 2

(1) Das Gericht hat in allen Scheidungssachen eine vorbereitende Verhandlung durchzuführen.

(2) Die vorbereitende Verhandlung dient der Aussöhnung und Erziehung der Parteien mit dem Ziele, die Ehe und Familie zu festigen.

(3) Das Gericht hat in der vorbereitenden Verhandlung mit den Parteien die Gründe des Scheidungsverlangens zu erörtern und den Sachverhalt soweit wie möglich aufzuklären. Es hat zu prüfen, ob die vorgebrachten Gründe ernstlich sind und geeignet sein können, die Klage zu rechtfertigen.

§ 3

Das Scheidungsverfahren kann ohne vorbereitende Verhandlung durchgeführt werden, wenn

- eine Partei ihren Wohnsitz nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik hat;
- eine Partei verschollen ist;

- nach § 5 Abs. 1 der Eheverordnung bei Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung Scheidung begehrt wird;
- eine der Parteien geisteskrank ist.

§ 4

Zu der vorbereitenden Verhandlung ist das persönliche Erscheinen der Parteien anzuordnen, wenn dem nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen. Dem Verklagten ist mit der Ladung die Klage zuzustellen. Gleichzeitig ist er aufzufordern, seine Einwendungen und Beweismittel unter genauer Bezeichnung der zu beweisenden Tatsachen dem Gericht mitzuteilen. Falls die Parteien Vertreter bestellt haben, sind auch diese zu laden.

§ 5

(1) Bleibt eine Partei in der vorbereitenden Verhandlung aus, so ist sofort neuer Termin anzuberaumen* der innerhalb weiterer drei Wochen durchzuführen ist* Die Partei ist in der Ladung auf die Folgen des Ausbleibens hinzuweisen.

(2) Erscheint der Kläger zu dem neuen Termin nicht* so ist auf Antrag des Verklagten das Verfahren durch Beschluß einzustellen. Mit der Einstellung endet die Wirkung der Rechtshängigkeit.

(3) Bleibt der Verklagte in dem neuen Termin aus* so hat das Gericht auf Antrag des Klägers in das streitige Verfahren einzutreten und kann eine Entscheidung treffen.

(4) Einer unentschuldig ausbleibenden Partei kann das Gericht die durch ihr Ausbleiben verursachten Kosten sowie eine Ordnungsstrafe auferlegen. Eine Wiederholung der Ordnungsstrafe bei erneutem Ausbleiben ist zulässig.

§ 6

Hängt die Aussöhnung der Parteien davon ab, daß zuvor bestimmte Tatsachen aufgeklärt werden, so kann das Gericht in der vorbereitenden Verhandlung ausnahmsweise Zeugen vernehmen.